

BVI¹-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verordnung (EU) 2017/2402 und an die durch die Verordnung (EU) 2017/2401 geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013**GZ: VII B 2 - Vw 9500/18/10002:003****DOK: 2018/0205308**

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des KAGB und weiterer Gesetze an die EU-Verbriefungsgesetzgebung. Der Entwurf enthält im Wesentlichen die notwendigen Anpassungen der betroffenen nationalen Vorschriften an die Verordnung (EU) 2017/2402 („Verbriefungsverordnung“) und an die durch die Verordnung (EU) 2017/2401 geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“). Für die Kapitalverwaltungsgesellschaften weiterhin interessant ist die geplante Streichung des Satzes 7 in § 163 Absatz 2 KAGB mit der Folge, dass Anträge auf Genehmigung neuer bzw. geänderter Anlagebedingungen künftig nicht mehr von den Geschäftsleitern der KVG unterschrieben werden müssten. Diese administrative Erleichterung begrüßen wir.

Problematisch ist aus unserer Sicht jedoch die geplante Änderung des § 1 Absatz 19 Nr. 36 KAGB. Sie würde das KAGB (1.) in Widerspruch zum EU-Recht setzen und (2.) negative Auswirkungen auf legitime Verpackungsstrukturen über Verbriefungszweckgesellschaften für KVGs nach sich ziehen.

1. Widerspruch zum EU-Recht

§ 1 Absatz 19 Nr. 36 KAGB enthält die Legaldefinition der Verbriefungszweckgesellschaft. Diese Legaldefinition, die auf Artikel 4 (1) (an) der Richtlinie 2011/61/EU („AIFMD“) beruht, referenziert ihrerseits auf die Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der EZB vom 19.12.2008 „über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben“ („EZB-Verordnung“).

Nach dem Referentenentwurf soll künftig die Definition der Verbriefungszweckgesellschaft aus Artikel 2 (2) der Verbriefungsverordnung maßgeblich sein. Diese weicht inhaltlich von der Definition der AIFMD in Verbindung mit der EZB-Verordnung ab. Weder AIFMD noch EZB-Verordnung sind durch die EU-Verbriefungsgesetzgebung oder anderweitig hinsichtlich der Definition des Begriffs „Verbriefungszweckgesellschaft“ geändert worden.

2. Praktische Auswirkungen

§ 2 Absatz 1 Nr. 7 KAGB legt in Umsetzung von Artikel 2 (3) (g) AIFMD fest, dass das KAGB keine Anwendung auf Verbriefungszweckgesellschaften findet. Insofern determiniert die Legaldefinition

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 104 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen.



der Verbriefungszweckgesellschaft die Reichweite der gesetzlichen Ausnahme. Tatsächlich führt die Änderung des § 1 Absatz 19 Nr. 36 KAGB-E zu einer Einschränkung der Definition und damit zu einem engeren Verständnis des Begriffs Verbriefungszweckgesellschaft. So ist für die betroffenen Verbriefungen unter anderem eine Tranchierung erforderlich, die z.B. bei Delta-1-Zertifikaten oder Genussscheinen nicht erfolgt.

Wir gehen davon aus, dass die genannten Konsequenzen nicht beabsichtigt sind. Auch die Begründung zum Referentenentwurf lässt nicht auf die Absicht schließen, die Definition der Verbriefungszweckgesellschaft im KAGB entgegen der Wertung der AIFM-Richtlinie zu ändern.

Wir bitten daher, Artikel 4 Absatz 2 des Referentenentwurfs zu streichen.